Öffentliche Bekanntmachung

Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) gemäß § 5 Abs.2 UVPG

Vorhaben der Ortsgemeinde Guldental zur Verrohrung eines Teilabschnittes des Brückengrabens, Gewässer III. Ordnung in der Gemarkung Waldhilbersheim, Flur 14, Flurstücks-Nr. 165

Die Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Salinenstr. 47, 55543 Bad Kreuznach gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des derzeit anhängigen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.
Die gemäß § 3c Satz 1 und Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 des UVPG erfolgte Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.
Die Screening-Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Landestransparentsgesetzes bei der o. g. Dienststelle, beim Amt Bauamt und Umwelt (Dienstgebäude Salinenstr. 56, 1. OG, Zimmer 110) zugänglich.
Die wesentlichen Gründe hierfür sind:
Der Gewässerabschnitt liegt im Teilgeltungsbereich 1 des Bebauungsplanes „Brückengewann/Am Brückengraben" in der Ortsgemeinde Guldental, der mit Satzungsbeschluss vom 06.07.2017 rechtsgültig ist. Zur Erschließung des Gewerbegebietes ist es notwendig, den Brückengraben, Gewässer III. Ordnung in zwei Teilbereichen auf einer Gesamtlänge von 39,50 m zu verrohren. Das Teilstück dazwischen bleibt als offener Graben erhalten und soll etwas naturnaher gestaltet werden.
Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere/Pflanzen ist im Allgemeinen nicht zu erwarten, da der temporär Wasser führende Brückengraben durch seinen naturfernen Ausbau und die relativ intensive Pflege keine Bedeutung für die Tier und Pflanzenwelt einschließlich Biotopverbundsfunktion hat.
Es sind keine Schutzgebiete bzw. –objekte betroffen. Ferner sind keine seltenen oder gefährdenden Pflanzenarten bzw. Pflanzengesellschaften betroffen, ebenso keine geschützten Tierarten.
Aufgrund des überaus anthropogen überprägten und naturfernen Zustandes des Grabens sind mit der Verrohrung keine erheblichen Auswirkungen auf das Gewässer und damit auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.
Der Verlust der offenen Bodenfläche durch Neuversiegelung ist im Bebauungsplanverfahren auf den Schutzgut Boden bewertet worden. Ausgleichsmaßnahmen hierzu sind im Bebauungsplan festgesetzt worden.
Die Auswirkungen auf die weiteren Schutzgüter Klima und Landschaftbild sind vernachlässigbar gering. Schutzgebiete sind ebenfalls nicht betroffen.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Bad Kreuznach, 27.07.2018

Kreisverwaltung Bad Kreuznach
Im Aufrag

Hans Bergs
Amtsleiter